

A hand is shown at the bottom of the frame, holding a small pile of various coins. Above the hand, a stream of coins is falling through the air, scattered across the frame. The background is a large, flowing flag with red and white sections, set against a blue sky. The overall composition suggests a theme of money, finance, or the flow of funds.

MWST IN DER HOTELLERIE

DAS SOLLTEN SIE WISSEN!

Die Mehrwertsteuer (MWST) für das Hotel- und Gastgewerbe. Zwar haben die eidgenössischen Behörden im Dezember 2010 eine spezielle Brancheninformation für die Hotellerie und Gastronomie herausgegeben – aber was ist davon zu halten? «Hotelier»-Finanzexperte Martin Eltschinger hat die Brancheninfo genau unter die Lupe genommen. Fazit: vieles ist jetzt noch komplizierter! Hier die wichtigsten Fragen für Hoteliers und Gastronomen zum Thema MWST.

Text: Martin Eltschinger

1 Wann muss eine Umsatzabstimmung erstellt werden?

Jeder Betrieb muss von Gesetzes wegen die deklarierten Umsätze und die geltend gemachte Vorsteuer mindestens einmal jährlich mit der Buchhaltung abstimmen und die Unterlagen hierüber sind den Steuerbehörden zur Verfügung zu halten. Die Hotelunternehmung hat dies selbst oder in Zusammenarbeit mit ihrem Treuhänder zu erstellen. Um eine saubere Umsatzabstimmung aufstellen zu können, ist in der Finanzbuchhaltung zwingend pro Leistung und pro Satz ein Konto zu führen (Beispiel: Umsatz Küche 8 %, Umsatz Küche Frühstück 3.8 % usw.). Sofern Differenzen entstehen, sind diese in der nächstfolgenden Quartalsabrechnung entsprechend zu korrigieren.

2 Welche Leistungen sind in der Hotellerie ausgenommen und welche Folgen hat dies?

Bei den ausgenommenen Leistungen in der Hotellerie handelt es sich meistens um Entgelt aus der Vermietung von Zimmern an das Personal. Zusätzlich erbrachte Leistungen wie beispielsweise Zimmer-/Wohnungsreinigung, Waschen der Bettwäsche sind jedoch zum Normalsatz zu versteuern. Die Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der von der Steuer ausgenommenen Zimmervermietung stehen, berechtigen jedoch nicht zum Vorsteuerabzug. Auf diesen Beträgen ist die Vorsteuerkorrektur zum Normalsatz in der MWST-Abrechnung unter Ziffer 415 zu berechnen und zu deklarieren.

3 Was wird als Beherbergungsleistung gezählt?

Beherbergungsleistungen sind laut Art. 25 Abs. 4 MWSTG zum Sondersatz von derzeit 3,8 Prozent steuerbar. Der Sondersatz wurde vom Parlament bis zum 31. Dezember 2013 befristet. Den Sondersatz für Beherbergungsleistungen kennen übrigens alle unsere Nachbar- und EU-Staaten (Deutschland 7 % statt 19 %, Italien und Österreich 10 % statt 20 %, Frankreich 5,5 %

statt 19,6 %). Als Beherbergungsleistung zählt die Gewährung von Unterkunft und das Frühstück, wenn es in direktem Zusammenhang mit der Übernachtung steht. Wenn das Frühstück nicht in Kombination zur Übernachtung bezogen wird, ist es zum Normalsatz von derzeit acht Prozent steuerbar. Sofern die folgenden Nebenleistungen laut Brancheninfo 6.1.3 innerhalb der Hotelanlage erbracht werden und im Preis für die Beherbergung inbegriffen sind, das heisst es wird kein zusätzliches Entgelt in Rechnung gestellt, können beispielsweise Parkplatz, Hotelhallenbad, Sauna und Whirlpool ebenfalls zum Sondersatz versteuert werden.

4 Wie werden HP-Arrangements behandelt?

Bei einem reinen Halbpensionsarrangement, bestehend aus Übernachtung, Frühstück und einer Mahlzeit, wird davon ausgegangen, dass der Beherbergungsanteil wertmässig mindestens 70 Prozent des Gesamtentgelts ausmacht, sodass das so gebuchte Arrangement pauschal fakturiert und zum Sondersatz versteuert werden kann. Diese neue, in Art. 19 MWSTG definierte Lösung ist für die Hotellerie eine echte Besserstellung. Stellt hingegen der Hotelier ein Halbpensionsarrangement dennoch getrennt in Rechnung, hat er auch bei einem Halbpensionsarrangement die einzelnen Leistungen zu den jeweiligen Steuersätzen zu versteuern. Hier ist aus formeller Sicht besondere Vorsicht angezeigt.

5 Wie sind kombinierte Leistungen (Packages) zu versteuern?

Bei Packages sind die darin enthaltenen Leistungen mit detaillierten Einzelkalkulationen zu dokumentieren und aufzubewahren. Liegen keine detaillierten Kalkulationen vor, ist das gesamte Entgelt zum Normalsatz von derzeit acht Prozent zu versteuern. Leistungen, die nicht im Package enthalten sind, werden separat fakturiert und zum massgebenden Satz versteuert. Enthält ein Package ein Vollpensionsarrangement, kann mit 65 Prozent Belegung und 35 Prozent Anteil Verpflegung der Entgeltsanteil pauschal ermittelt werden. Ferner sind Packages innerhalb des Betriebes einheitlich abzuwickeln.



6 Wie ist die Kur- und Beherbergungstaxe auszuweisen?

Die Kurtaxen sind öffentlich-rechtliche Abgaben und sind nicht zu versteuern, sofern das steuerpflichtige Hotel diese dem Gast in gleicher Höhe separat fakturiert und als solche bezeichnet. Verzichtet das Hotel auf die separate Fakturierung, gehören diese Taxen zur Beherbergungsleistung und sind zum Sondersatz steuerbar. Die Eidg. Steuerverwaltung empfiehlt, die Kurtaxen unter Ziffer 200 (Umsatz) und die Abzüge unter Ziffer 280 in der MWST-Abrechnung zu deklarieren. ➤

7 Wann sind Gutscheine und Vorauszahlungen zu versteuern?

Das Entgelt aus dem Verkauf von Gutscheinen ist, unabhängig von der Abrechnungsart, im Zeitpunkt der Einlösung zum entsprechenden Steuersatz zu deklarieren. Hingegen müssen die Vorauszahlungen bereits in der Abrechnungsperiode versteuert werden, in der diese vereinnahmt werden.

8 Wie ist das mit der Verpflegung des Firmeninhabers und seiner nicht im Betrieb mitarbeitenden Familienangehörigen?

Es empfiehlt sich, diese Leistungen vereinfacht und pauschal zu besteuern, zum Beispiel für einen Erwachsenen CHF 6480.– pro Jahr bzw. CHF 540.– pro Monat zu versteuern. Pro Mahlzeit und Person würde dies folgenden Ansätzen inkl. MWST entsprechen: Frühstück CHF 3.–, Mittagessen CHF 8.– und Abendessen CHF 7.–. Diese Beträge sind vom steuerpflichtigen Hotel mindestens einmal pro Jahr als Vorsteuerkorrektur bzw. Eigenverbrauch zum jeweiligen Steuersatz zu deklarieren. Aus Praktikabilitätsgründen empfiehlt es sich nach Möglichkeit, die Jahres- oder Monatspauschale anzuwenden. Dabei ist noch zu berücksichtigen, dass für Jugendliche unter 18 Jahren die Vorsteuerkorrektur zum reduzierten Satz von 2,5 Prozent und für Erwachsene zu zwei Drittel zum reduzierten Satz von 2,5 Prozent und zu einem Drittel zum Normalsatz von acht Prozent vorzunehmen ist.

9 Gratisverpflegung des Personals?

Im Gegensatz zu den nicht im Betrieb mitarbeitenden Familienangehörigen gelten für die Gratisverpflegung des Personals die höheren Ansätze inkl. MWST, die sich an den Pauschalbeträgen der direkten Bundessteuer orientieren: Frühstück CHF 3,50, Mittagessen CHF 10.– und Abendessen CHF 8.–. Diese Leistungen sind pro Person zum Normalsatz zu versteuern.

10 Wie ist das bei den Maisonbuchungen?

Bei Maisonbuchungen handelt es sich um kostenlose Verpflegungen, die erfolgsneutral erfasst werden. Bis zu CHF 500.– pro Empfänger und pro Jahr handelt es sich um eine unentgeltliche Zuwendung ohne steuerliche Konsequenzen. Wird die Freigrenze von CHF 500.– überschritten und kann kein unternehmerischer Grund nachgewiesen werden, ist auf dem ganzen Betrag die Vorsteuerkorrektur vorzunehmen.

11 Vermietung von Räumlichkeiten im Hotel- und Gastgewerbe, Parkplätze und Bootsplätze

Die Erlöse aus der Vermietung von Räumlichkeiten unterliegen laut Art. 21 Abs. 2 Ziff. 21 MWSTG der Mehrwertsteuer. Die Vermietungen von Park- und Bootsplätzen sind laut Branchen-Info 7.4. zum Normalsatz zu versteuern.

12 Die Behandlung von Debouren

Kleinere Besorgungen wie Geschenke, Blumen usw., die das Hotel im Auftrag und für Rechnung des Kunden vornimmt (Debouren), werden unter der Voraussetzung, dass der betreffende Kreditorenbeleg am Doppel der Kundenrechnung angeheftet ist und das Hotel keinen Vorsteuerabzug vorgenommen hat, ohne Zuschlag in Rechnung gestellt.

13 Sind Trinkgelder betroffen?

Trinkgelder gehören zum steuerbaren Entgelt, wenn sie dem Gastwirt als Arbeitgeber abgeliefert werden müssen. Damit das freiwillige Trinkgeld nicht zum steuerbaren Entgelt gehört, muss der versprochene Betrag vollumfänglich dem Mitarbeitenden ausbezahlt werden, die Auszahlung ist zu belegen, die Trinkgelder dürfen nicht erfolgswirksam gebucht werden, das Trinkgeld muss separat in Rechnung gestellt werden und es darf keine Steuer auf dem Trinkgeld ausgewiesen werden. Diese Bedingungen müssen laut Branchen-Info 8.3. kumulativ erfüllt sein.

14 Was ist bei Take-away zu beachten?

Bei Lieferungen von Esswaren über die Gasse muss anhand der Belege wie Lieferscheine, Rechnungen und Quittungen klar erkennbar sein, dass es sich um eine Lieferung zum Mitnehmen handelt. Liegt dieser Nachweis nicht vor, ist davon auszugehen, dass es sich um eine gastgewerbliche Leistung handelt, die zum Normalsatz von acht Prozent abzurechnen ist. Für die Einhaltung der organisatorischen Massnahmen muss dem Kunden ein Beleg über die erbrachte Leistung abgegeben werden.

15 Provisionszahlungen und Kreditkartenkommisionen

Provisionszahlungen und Kommissionen, die der Hotelier an Reisebüros, Organisationen usw. für das Zuführen von Kunden ausrichtet, dürfen nicht mit dem Umsatz verrechnet werden, sondern sind als Aufwand zu verbuchen. Diesbezüglich ist das Bruttoprinzip aus der Rechnungslegung zwingend einzuhalten. **H**

Der Autor: Martin Eltschinger ist Unternehmer, dipl. Wirtschaftsprüfer, dipl. Bankfachexperte und Geschäftsinhaber der EAC Eltschinger Audit & Consulting AG, Thalwil (www.eac-eltschinger.ch)



Martin Eltschinger, Geschäftsinhaber der EAC Eltschinger Audit & Consulting AG in Thalwil



Hotelier info

Am 1. Januar 2010 ist das revidierte Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer in Kraft getreten, welches gegenüber der früheren Lösung verschiedene Vereinfachungen bringen sollte. Mit knapp einem Jahr Verspätung ist im Dezember 2010 auch die seit dem 1. Januar 2010 geltende MWST-Branchen-Info 08 für das Hotel- und Gastgewerbe herausgekommen, das unter www.estv.admin.ch abgerufen werden kann. Das revidierte Mehrwertsteuergesetz hat, abgesehen von wenigen Ausnahmen, für die Hotellerie nicht die erhoffte Entlastung gebracht. Die in Art. 21 MWSTG aufgeführten und von der Steuer ausgenommenen Leistungen wurden sogar von 25 auf 29 Ausnahmen erhöht.